

Luxemburger Steuerverwaltung veröffentlicht Rundschreiben zu Islamic Finance 09. Februar 2010

Am 12. Januar 2010 veröffentlichte die Luxemburger Steuerverwaltung ein Rundschreiben zum Thema Islamic Finance als Leitfaden bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einiger gängiger schariakonformer Finanztitel.

Das Rundschreiben befasst sich mit folgenden Aspekten:

- Kurzbeschreibung der wesentlichen Grundsätze der Scharia und des Islamic Finance (d.h. Murabaha, Mudaraba, Musharaka, Ijara, Ijara wa Iqtina Sukuk, and Istinah), und
- Anleitung zur steuerlichen Behandlung von Murabaha- und Sukuk-Titeln in Luxemburg.
- Das Rundschreiben schließt ausdrücklich luxemburgische Publikumsfonds, die in Vermögenswerte des Islamic Finance investieren, aus seinem Geltungsbereich aus.

Wie oben erwähnt, bestätigt das Rundschreiben vor allem die direkte steuerliche Behandlung für zwei der wichtigsten islamischen Finanztitel, nämlich Murabaha und Sukuk.

Murabaha (Terminverkauf)

- Ein Murabaha-Geschäft ähnelt einem Kaufvertrag, bei dem eine Partei die erforderlichen Vermögenswerte kauft (Bereitstellung der Finanzierung) und sie an die andere Partei (den Kunden) zu einem zuvor festgesetzten Preis (mit einer vereinbarten Marge) zahlt, wobei die Zahlung hinausgeschoben wird. In der Praxis wird der Kunde dann für gewöhnlich sofort den Vermögenswert verkaufen.
- Aus luxemburgischer steuerlicher Sicht erlaubt das Rundschreiben, dass der aus dem Murabaha-Titel stammende Gewinn, unabhängig von den tatsächlich geleisteten Zahlungen, unter bestimmten Bedingungen (einschließlich der Maßgabe, dass der Gewinn entsprechend der steuerlichen zeitlichen Zuordnung gebucht wird) gleichmäßig über die Vertragslaufzeit verteilt und (auf Ebene des Verkäufers, der die Finanzierung übernimmt) besteuert werden kann.

Sukuk (Asset Backed Securities)

- Eine Sukuk-Vereinbarung ist ein Finanzzertifikat, das den prozentualen Eigentumsanteil an einem zugrundeliegenden Vermögenswert darstellt. Den Sukuk-Inhabern steht der anteilmäßige Gewinn aus dem zugrundeliegenden Vermögenswert zu. Allerdings tragen sie auch das wirtschaftliche Risiko dieser Anlage.
- Das Rundschreiben bestätigt, dass die im Rahmen einer Sukuk-Vereinbarung getätigten Zahlungen grundsätzlich steuerlich abzugsfähig sind und nicht der Quellensteuer für Dividenden unterliegen. Aus steuerlicher Sicht stellt das Rundschreiben Zahlungen unter einer Sukuk-Vereinbarung mit herkömmlichen Schuldtiteln gleich.

Ziel der Veröffentlichung dieses Rundschreibens ist es, die Vereinbarkeit der luxemburgischen steuerlichen Rahmenbedingungen mit den Anforderungen des Islamic Finance zu verdeutlichen und hervorzuheben, dass Luxemburg eine gute Standortwahl für diese Art von Investition ist.

Das Rundschreiben wird auch dazu beitragen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Luxemburg und dem Nahen Osten zu festigen und zeigt Luxemburgs proaktive Einstellung sowie Offenheit gegenüber dem Islamic Finance.

Kontakte

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Begga Sigurdardottir

Partner
+352 49 48 48-25 41
begga.sigurdardottir@lu.pwc.com

Kerstin Thinnes

Partner
+352 49 48 48-25 37
kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Oliver Weber

Partner
+352 49 48 48-57 12
oliver.weber@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2010 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.